

Amt Moorrege
Jürgen Manske, LVB
19. Nov. 2008

Antrag der FWH-Fraktion vom 15. 11. 2008

Zu dem Antrag der FWH-Fraktion nehme ich in meiner Eigenschaft als LVB des Amtes Moorrege wie folgt Stellung:

1. Die Bürgervereinigung gegen Fluglärm Heist und Umgebung e. V., vertreten durch ihren Vorsitzenden Helmut Buhr, der gleichzeitig als bürgerliches Mitglied der FWH-Fraktion fungiert, hat mit Schreiben vom 31. 10. 2008 an den Bürgermeister, die 3 Fraktionsvorsitzenden der in der GV Heist vertretenen Parteien und an mich aufgelistet, in welchen Fällen **nach Auffassung der Bürgervereinigung** gegen bestehende vertragliche Regelungen zwischen der Flugplatz Uetersen/Heist GmbH und der Gemeinde Heist verstoßen worden sei. Die Bürgervereinigung erwartet einen Beschluss der gemeindlichen Gremien über die Einforderung von Vertragsstrafen. Die GmbH solle außerdem zur strikten Einhaltung der Verträge aufgefordert werden.
2. Ich habe die Flugplatz Uetersen/Heist GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Günter Jung, gebeten zu dem Schreiben der Bürgervereinigung Stellung zu beziehen. Die Stellungnahme der GmbH vom 18. 11. 2008, die heute beim Amt eingegangen ist, wird als Anlage beigelegt.
3. Die zwischen der GmbH und der Gemeinde in den Jahren 1975 und 1976 geschlossenen privatrechtlichen Verträge, Nebenabreden und Zusatzverträge sind in der Vergangenheit mehrfach einer juristischen Überprüfung unterzogen worden. Naturgemäß wird die Rechtslage durch Rechtsanwälte, die von der Gemeinde, der GmbH und der Bürgervereinigung beauftragt worden sind, unterschiedlich beurteilt. Festzuhalten ist nach meiner festen Auffassung jedoch folgendes:
 - Ein Vertrag kann nur für Vertragspartner – nicht jedoch für Dritte, die diesem Vertrag nicht beigetreten sind – gelten.
 - Es muss zwischen der seinerzeit durch **öffentlich-rechtliche** Genehmigung des Luftfahrtbundesamtes erlaubten Flugplatznutzung und den **privatrechtlichen** Bindungen, die sich aus den Vereinbarungen zwischen der GmbH und der Gemeinde ergeben, unterschieden werden.
 - Grundlage für die Durchführung von Starts und Landungen auf dem Flugplatz ist allein (!) die öffentlich-rechtliche Genehmigung des Flugplatzes als öffentlich-rechtlich gesicherter Luftverkehrsplatz. Es handelt sich nun einmal um einen **öffentlichen** Verkehrslandeplatz, der der Allgemeinheit zur Verfügung steht, und zwar durch die Luftverkehrsgesetze gesichert. Aus dieser Genehmigung ergeben sich zwangsläufig öffentlich-rechtliche Verpflichtungen. Dadurch wird z. B. beliebigen Dritten der Zugang zu diesem Flugplatz ermöglicht, **ohne dass diese Dritten an die bestehenden Verträge zwischen GmbH und Gemeinde gebunden wären.** Demgemäß entfalten die Verträge gegenüber Dritten keine Verpflichtungen, denn diese starten und landen ausschließlich nach den geltenden Gesetzen.

- Andererseits führen die vertraglichen Regelungen im Innenverhältnis (nicht gegenüber Dritten) dazu, dass beide Vertragsparteien verpflichtet sind, in den im Vertrag aufgezählten Punkten von der Genehmigung und hinsichtlich der Nutzung des Geländes nur eingeschränkt Gebrauch zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Selbstbeschränkungen:
- gewerbliche Nutzung: Der Linienverkehr ist nicht per se verboten. Es ist lediglich eine entsprechende Betriebsgründung mit dem **Firmensitz** auf dem Flugplatzgelände nicht möglich. Das würde z. B. bedeuten, dass eine Filiale/Zweigstelle durchaus gegründet werden könnte, wenn der Firmensitz an einem anderen Ort verbleibt.
- Zahl der Starts und Landungen: Es ist nicht die **gesamte** Anzahl der Starts und Landungen begrenzt, sondern nur die Anzahl der Starts und Landungen, die die Schulplatzrundflüge betreffen. Etwas anderes wäre auch im Hinblick auf den Status als öffentlicher Verkehrslandeplatz gar nicht möglich. Die Begrenzung kann nicht auf Dritte erstreckt werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die geschlossenen Verträge/Nebenabreden für den Flugplatzbetreiber nicht erforderlich gewesen wären, um einen Verkehrslandeplatz zu betreiben; denn dieser war bereits genehmigt. Der Vertrag sollte lediglich für Selbstbeschränkungen des Flugplatzbetreibers sorgen. Diese jedoch können m. E. nur den Eigenflugbetrieb (Schulflüge, Unterstellmöglichkeiten), die Errichtung von Baulichkeiten und die Zustimmung Dritter betreffen. Die Eigenschaft als öffentlicher Verkehrslandeplatz, den jeder anfliegen kann, wird auf keinen Fall berührt.

Im Übrigen bleibt festzustellen, dass sich die Gemeinde Heist bei konsequenter Auslegung der Verträge selbst eines Vertragsverstoßes „schuldig gemacht“ haben könnte, da sie aufgrund der baurechtlichen Vorschriften in der Regel das gemeindliche Einvernehmen zu vertragsgegenständlichen Bauvorhaben erteilt hat. Lediglich in einem Falle ist das gemeindliche Einvernehmen versagt worden. Es bleibt abzuwarten, ob das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde und/oder durch eine ersatzweise Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt wird. Mit einer rechtlichen Überprüfung durch die GmbH wird mit Sicherheit zu rechnen sein. Im Falle des Obsiegens der GmbH würde ein etwaiger Schadenersatzanspruch vom Kreis Pinneberg an die Gemeinde Heist weitergeleitet werden.

Ich empfehle dringend, dem Antrag der FWH-Fraktion aus rechtlichen Gründen nicht zu folgen. Der Bürgermeister müsste einem rechtswidrig gefassten Beschluss dann widersprechen. Die Verwaltung darf einen rechtswidrig gefassten Beschluss nicht ausführen.

Ich empfehle ferner, den Bürgermeister und seine beiden Stellvertreter zu bitten, mit Vertretern der GmbH und mit dem Unterzeichner ein intensives, klärendes Gespräch zu führen und für ein eventuell zu führendes zweites Gespräch erforderlichenfalls juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Den gemeindlichen Gremien muss über den Inhalt der Gespräche und über evtl. getroffene Vereinbarungen berichtet werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Mausk'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a long horizontal stroke extending to the right.



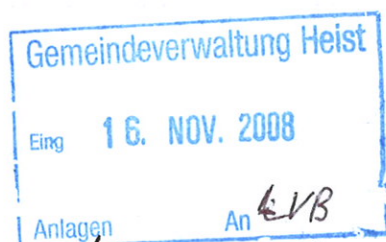
FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT HEIST
parteilos, politisch unabhängige Bürgergemeinschaft

FWH

FWH - Heist, Wedeler Ch. 9, 25492 Heist

An den
Bürgermeister
Bernhard Siemonsen
Hauptstr. 53

25492 Heist



Freie Wählergemeinschaft Heist
Die Fraktion

Wedeler Ch. 9
25492 Heist

Telefon: 04122 - 858034

Mail: MLueders@gmx.net

Konto Nr.: 10308 Raiffeisenbank Elbmarsch e.G

BLZ: 200 691 18

bitte Top BA + GV

Heist, d. 15 November 2008

Danke Sein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der FWH stellt folgenden Antrag:

Die Gemeindevertretung Heist möge beschließen:

Da die zwischen der Gemeinde Heist und der „Flugplatz Uetersen/Heist GmbH“ vertraglich vereinbarten Auflagen seitens der „Flugplatz Uetersen/Heist GmbH“ nicht befolgt werden, wird von der „Flugplatz Uetersen/Heist GmbH“ die im § 6 des Vertrages vereinbarte Vertragsstrafe in Höhe von € 2.556,46 (DM 5.000,-) eingefordert. Dieser Beschluss beinhaltet die Erwartung der Gemeinde Heist, dass die „Flugplatz Uetersen/Heist GmbH“ den Flugplatz künftig vertragsgemäß betreiben wird.

Begründung:

Die „Flugplatz Uetersen/Heist GmbH“ hat sich gemäß § 3 des Vertrages vom 21.11.1975 dazu verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen des Vertrages von allen Flugplatzbenutzern eingehalten werden.

Text § 3:

Die Flugplatz Uetersen GmbH sorgt dafür, dass die Auflagen dieses Vertrages von allen Flugplatzbenutzern eingehalten und Verstöße abgestellt werden.

SIE VERPFLICHTET SICH, ALLE IHR BEKANNT GEWORDENEN FLIEGERISCHEN VERSTÖßE VON AN- UND ABFLIEGERN SOWIE VON FLUGZEUGFÜHRERN IN DER PLATZRUNDE AN DEN MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND VERKEHR ALS DIE ZUSTÄNDIGE ORDNUNGSBEHÖRDE ZUR AHNDUNG ZU MELDEN.

Basierend auf dieser Verpflichtung verstößt die „Flugplatz Uetersen/Heist GmbH“ **unter anderem** gegen folgende vertraglichen Vereinbarungen:

HAUPTVERTRAG § 1 ABS. 4 VOM 21.11.1975

Zusatzvertrag § 2 vom 20.10.1976
60 Flugzeuge mit regelmäßigem Standort Heist sind max. zugelassen.

Nebenabrede § 1 Abs. 1-3 vom 26.02.1976

Zusatzvertrag § 1 vom 20.10.1976

Die Anzahl der Schulplatzrunden an Wochenenden im Sommerhalbjahr werden auf den Stand von 1974 eingefroren und sind $\frac{1}{4}$ jährlich zu melden.

Hauptvertrag § 1 Abs. 5 und 8 vom 21.11.1975

Zusatzvertrag § 3 und § 4 vom 20.10.1976

Gewerblicher Schulungsbetrieb, Bedarfs- und Linienflugverkehr, Personen- und Gepäckabfertigung sowie der Betrieb einer Reparaturwerkstatt sind nicht gestattet.

Anlagen: siehe hierzu die Ausarbeitung der BV gg. Fluglärm

Mit freundlichen Grüßen

Die Fraktion der FWH

Fraktionsvorsitzender



Manfred Lüders

Bürgervereinigung gegen Fluglärm Heist und Umgebung e.V.



Herrn Bürgermeister Siemonsen,
Herrn Neumann Fraktionsvorsitzender der CDU
Herrn Lüders Fraktionsvorsitzender der FWH
Herrn Schwichow Fraktionsvorsitzender der SPD
Herrn Manske Amt Moorrege

Lehmweg 77; 25492 Heist
Tel.: 04122 / 81266
Fax: 04122 / 83524

Heist, den 31.10.2008

Sehr geehrte Herren,
seitens der Gemeinde Heist, vertreten durch das Amt Moorrege, wurde die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH", als Betreiber des Flugplatzes Heist, mehrfach aufgefordert, ihren Verpflichtungen aus den Verträgen mit der Gemeinde Heist nachzukommen.

Diese Auflagen sind eindeutig beschrieben, siehe:

Hauptvertrag vom 21.11.1975 § 1, Abs. 1 - 5 und 8

§ 2, Abs. 1

Nebenabrede vom 19.02.1976 § 1, Abs. 1 - 3

Zusatzvertrag vom 20.10.1976 Pos.: 1 - 4

(nachzulesen in der Ihnen vorliegenden "BV." Dokumentation vom 31.07.2008 unter Kapitel 1)

Das letzte Schreiben der "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" vom 14.09.08 bezüglich der Schulplatzrunden, in dem wiederum nur die Zahlen der Vertragspartner genannt werden, zeigt eindeutig, daß die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" nicht willens ist, die Auflagen der Verträge zu erfüllen.

Die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" vertritt die Auffassung, daß die Auflagen der Verträge nur von den Vertragsunterzeichnern einzuhalten sind.

(siehe anliegende Schreiben der GmbH)

Diese Auffassung ist zweifelsfrei falsch, denn im "§ 3" des Hauptvertrages ist genau dieses eindeutig geregelt.

Der "§ 3" des Hauptvertrag vom 21.11.1975 lautet:

"Die Flugplatz Uetersen GmbH sorgt dafür, daß die Auflagen dieses Vertrages von allen Flugplatzbenutzern eingehalten und Verstöße abgestellt werden. ..."

Auch die Auffassung der "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH":

"aus Gründen der Betriebspflicht des Flugplatzes Heist als öffentlicher Verkehrslandeplatz würden die Auflagen der Verträge für Flugplatzbenutzer nicht gelten"

ist falsch!

Die in den Verträgen vereinbarten Auflagen zum Schutz der Bewohner in flugplatznahen Ortsteilen, berühren den öffentlichen Flugverkehr in kleinster Weise.

Der o.g. Sachverhalt zeigt klar, daß die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" nicht bereit ist, ihren Verpflichtungen aus den Verträgen nachzukommen.

Laut "§ 6" des Vertrags ist hierfür eine Strafe in Höhe von € 2.556,46 (DM 5.000,--) vereinbart.

Die "BV. gg. Fluglärm" bittet die im Gemeinderat vertretenen Parteien, bei der nächsten GV. Sitzung am 15.12.08 einen Beschluß herbeizuführen, in dem die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" zur Zahlung dieser Vertragsstrafe und zur strikten Einhaltung der Verträge aufgefordert wird.

Sollte die Gemeinde Heist es jedoch ablehnen, jetzt die Einhaltung der Verträge einzufordern, werden auf dem Flugplatz weitere Fakten geschaffen, während dessen die Rechte der Gemeinde verwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Buhr

Bürgervereinigung gegen Fluglärm Heist und Umgebung e.V.

Vertragsverletzungen seitens der Betreiber des Flugplatzes Heist

Hauptvertrag "§ 1 Abs. 4"

Zusatzvertrag "§ 2"

60 Flugzeuge mit regelmäßigem Standort Heist sind max. zugelassen.

Tatsächlicher Stand: 05.01.05 = 104 Flugzeuge

13.02.08 = 91 Flugzeuge

Nebenabrede "§ 1 Abs. 1-3"

Zusatzvertrag "§ 1"

Die Anzahl der Schulplatzrunden an Wochenenden im Sommerhalbjahr werden auf den Stand von 1974 eingefroren und sind ¼ jährlich zu melden.

Tatsächlicher Stand:

Bis 14.09.08 hat der Betreiber diese Auskünfte verweigert.

Die am 14.09.08 gemachten Angaben sind nicht vertragsgemäß.

Hauptvertrag "§ 1 Abs. 2"

Bau einer befestigten Start - und Landebahn.

Tatsächlicher Stand:

Der Bau einer befestigten Start - und Landebahn ist zur Zeit offensichtlich nicht geplant.

Der Betreiber hat aber öffentlich erklärt, den Bau dieser Bahn zu realisieren, sobald er hierfür einen Investor gefunden hat.

Diese Aussage deckt sich mit seiner Auffassung, daß er die Gültigkeit des Vertrages nur für die Unterzeichner anerkennt.

Hauptvertrag "§ 1 Abs. 5 und 8"

Zusatzvertrag "§ 3 und 4"

Gewerblicher Schulungsbetrieb, Bedarfs - und Linienflugverkehr, Personen - und Gepäckabfertigung, Reparaturwerkstatt.

Tatsächlicher Stand:

Diese Auflagen des Vertrages sind schon jetzt komplett unterlaufen worden.

Firmen für gewerblichen Schulungsbetrieb haben sich in Heist angesiedelt. (z.B. Fa. Nordcopters)

Die "Hamburg-Air" führt von Heist aus Bedarfs - und Linienflugverkehr nach festen Flugplänen durch.

Die "Hamburg-Air" erklärt öffentlich, in ihren neuen Hallen eine Reparaturwerkstatt betreiben zu wollen.

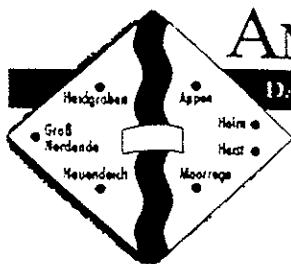
In den Containerbüros neben dem Tower findet normaler Geschäftsbetrieb von Fluggesellschaften statt.

Über alle diese Vorkommnisse haben wir die Gemeinde Heist stets informiert.

Eine Überprüfung durch die Gemeinde, bzw. durch den zuständigen Ausschuß fand unseres Wissens nicht statt.

Gemäß "§ 6" des Hauptvertrages hat die Gemeinde Heist jederzeit das Recht, die Einhaltung der Verträge zu kontrollieren.

Heist, den 31.10.2008



AMT MOORREGE

DAS RAHMENFÜR 7 GEMEINDEN

2.3

Der Amtsvorsteher

Amtsstraße 12
25436 Moorrege
Tel. (Zentrale): 04122/854-0
Fax (zentral) : 04122/854-140
E-mail: info@amt-moorrege.de
www.amt-moorrege.de

Amt Moorrege • Amtsstraße 12 / 25436 Moorrege

Flugplatz Uetersen-Heist GmbH
c/o Herrn Günter Jung
Parkallee 19

22926 Ahrensburg

Ö. Bürgervereinigung!

Datum: 15.03.2008

Aktenzeichen: LVB

Auskunft erteilt: Jürgen Manske

Tel.: 04122/854-110

Fax: 04122/854-210

E-Mail: juergen.manske@amt-moorrege.de

Zahl der stationierten Flugzeuge und Anzahl der Starts und Landungen

Sehr geehrter Herr Jung,

im Auftrage von Herrn Bürgermeister Siemonsen, der sich noch bis zum 1. 4. 2008 im Urlaub befinden wird, teile ich Ihnen folgendes mit:

Entsprechend der vertraglich vereinbarten Begrenzung der Zahl der Unterstellplätze auf 60 hat sich die Flugplatz Uetersen-Heist GmbH im Jahre 1976 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass „nicht mehr als höchstens 60 motorgetriebene Flugzeuge (Motorflugzeuge und Motorsegler; beheimatete und nicht beheimatete) ihren regelmäßigen Standort auf dem Verkehrslandeplatz haben“. Diese Zahl wird nach Ihrem Schreiben vom 13. 2. 2008 jedoch überschritten. Ich bitte Sie hierzu um eine Stellungnahme, da es sich um eine nicht vereinbarte Abweichung von den bestehenden vertraglichen Regelungen handelt.

Außerdem wurde seinerzeit die Zahl der Flugbewegungen „eingefroren“; eine Abweichungstoleranz von 10 % war vereinbart worden. Auch in diesem Bereich haben sich offensichtlich Änderungen ergeben, die außerhalb der vertraglichen Regelungen liegen. Ich bitte hierzu ebenfalls um Ihre Stellungnahme.

Mit freundl. Gruß

Im Auftrage

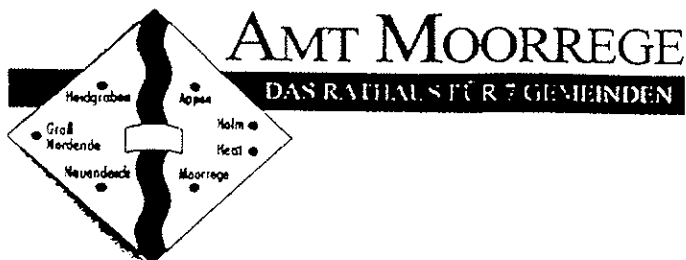
J. Manske
(Jürgen Manske)

Bankverbindung der Amtskasse Moorrege

VR Bank Pinneberg Kto.- Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

MO.-FR. 8.00 - 12.00 UHR
MO. 14.00 - 18.30 UHR
JEDEN 1. MONTAG IM MONAT BIS 13.00 UHR
Und nach Vereinbarung



Amt Moorrege * Amtsstraße 12 * 25436 Moorrege

Flugplatz Uetersen-Heist GmbH
z. Hd. Herrn Günter Jung
Parkallee 19

22926 Ahrensburg

Der Amtsvorsteher

Amtsstraße 12
25436 Moorrege
Tel. (Zentrale): 04122/854-0
Fax (zentral) : 04122/854-140
E-mail: info@amt-moorrege.de
www.amt-moorrege.de

nachrichtlich:

- Herrn Bürgermeister Siemonsen, Heist
- Herrn Helmut Buhr (BI), Heist

Datum: 09.09.2008

Aktenzeichen: LVB

Auskunft erteilt: Jürgen Manske

Tel.: 04122/854-110

Fax: 04122/854-210

E-Mail: juergen.manske@amt-moorrege.de

Flugbewegungen

Ihr Schreiben vom 6. 8. 2008

Sehr geehrter Herr Jung,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 6. 8. 2008, in dem Sie die Flugbewegungen auflisten.

Ich darf Sie auf die **Nebenabrede vom 2./19. 2. 1976** zum Vertrag zur Abstimmung der gegenseitigen Interessen für den Verkehrslandeplatz Uetersen hinweisen. Nach § 1 Abs. 1 dieser Nebenabrede sollte die Gemeinde Heist „die genaue Zahl der im Jahre 1974 am Flugplatz Uetersen im Sommerhalbjahr an Samstagen (ganztägig) und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (von Betriebsbeginn bis 13.00 Uhr Ortszeit) durchgeführten Schulplatzrundenflüge mit motorgetriebenen Flugzeugen“ erhalten. In Abs. 2 wurde Ihnen ein Überhang von insgesamt 10 % zugestanden, wobei die Zahl der Flugbewegungen grundsätzlich „eingefroren“ werden sollte. In Abs. 3 haben Sie sich verpflichtet, die anfallenden Bewegungszahlen vierteljährlich der Gemeinde Heist zur Verfügung zu stellen. Abgesehen davon, dass es für mich selbstverständlich ist, dass dieser Vereinbarung **automatisch** – also ohne Aufforderung – nachgekommen werden muss, ist in der Nebenabrede nicht von Starts und Landungen, sondern von **Schulplatzrundenflügen** die Rede.

Ich bitte Sie, mir die entsprechenden aktuellen Zahlen für 2008 schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen. Es wäre anzustreben, dass mir die Zahlen zur Sitzung der Gemeindevertretung Heist am 15. 9. 2008 bereits vorliegen (Übersendung gern auch per E-Mail).

Mit freundl. Gruß
Im Auftrage

Bankverbindung der Amtskasse Moorrege

VR Bank Pinneberg Kto.-Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

MO.-FR. 8.00 - 12.00 UHR

MO. 14.00 - 16.30 UHR

JEDEN 1. MONTAG IM MONAT BIS 18.00 UHR

Und nach Vereinbarung

H. Bühr

FLUGPLATZ UETERSEN / HEIST GMBH

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Flugplatz Uetersen / Heist GmbH, 25492 Heist

Amt Moorrege
Herrn Jürgen Manske
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Postanschrift: c/o GÜNTER JUNG
PARKALLEE 19
22926 AHRENSBURG

☎ 04102 - 82 47 60
☎ 04102 - 82 47 61
e-Mail: guenter.jung@edhe.de

14. September 2008

Flugbewegungen
Ihr Schreiben vom 09.09.2008

Sehr geehrter Herr Manske,

gerne nennen wir Ihnen auch die Flugbewegungen, wie sie in der Nebenabrede vom 02./19.02.1976 definiert und in Ihrem o.a. Schreiben noch einmal aufgezeigt wurden.

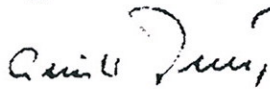
In den festgeschriebenen Zeiten des Jahres 2008 fanden im zweiten Quartal

152 Schulplatzrunden

statt.

Wir gehen davon aus, dass die Zahlen für das dritte Quartal in ähnlicher Größenordnung liegen werden. Da die Schulflüge der Vertragspartner stark rückläufig sind schlagen wir vor, auf die aufwändige Auszählung zu verzichten, solange sich nicht signifikante Änderungen im Ausbildungsverhalten der betroffenen Vereine ergeben. In einem Vergleich mit den Zahlen des Jahres 1974 werden Sie feststellen, dass die seinerzeit gemeldeten Zahlen weit unterschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Flugplatz Uetersen/Heist GmbH


G. Jung

?

FLUGPLATZ UETERSEN / HEIST GMBH

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Flugplatz Uetersen / Heist GmbH, 25492 Heist
Amt Moorrege
Herrn Jürgen Manske
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

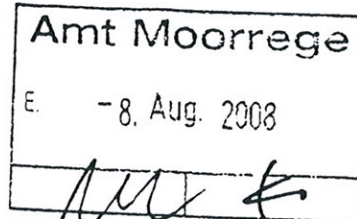
Postanschrift: c/o GÜNTER JUNG
PARKALLEE 19
22926 AHRENSBURG

☎ 04102 - 82 47 60

☎ 04102 - 82 47 61

e-Mail: Guenter.Jung@EDHE.de

06. August 2008



Durchschreiben (Kopie)

- 1) Herrn Bahr
- 2) Bgm Elmroth
- 3) Sitzungsprotokoll BA Heist

Flugbewegungen

Sehr geehrter Herr Manske,

nachfolgend die Flugbewegungen bis Ende Juli 2008 (nur Starts):

	Motorflugzeuge	Hubschrauber
Januar	1.031	67
Februar	2.036	82
März	1.338	48
April	2.181	198
Mai	3.547	92
Juni	2.599	42
Juli	2.783	131

Relevant in Bezug auf das zwischen der Gemeinde und der Flugplatz-GmbH bestehende Vertragsverhältnis (nur die betroffenen Vertragsunterzeichner) sind folgende zusammengefasste Starts bis zum 31. Juli 2008:

1.878

0

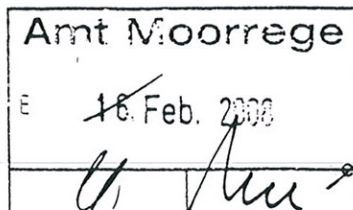
Mit freundlichen Grüßen
Flugplatz Uetersen/Heist GmbH

G. Jung

Flugplatz Uetersen / Heist GmbH, 25492 Heist

Amt Moorrege
Der Amtsvorsteher
Herrn Jürgen Manske
Amtsstraße 12

25436 Moorrege



Postanschrift: c/o GÜNTER JUNG
PARKALLEE 19
22926 AHRENSBURG

☎ 04102 - 82 47 60

☎ 04102 - 82 47 61

✉ Mail: Guenter.Jung@EDHE.de

13. Februar 2008

AZ LVB

Anzahl der Flugzeuge/Hubschrauber und Flugbewegungen in 2007

Sehr geehrter Herr Manske,

die Bearbeitung Ihrer Anfrage hat leider etwas mehr Zeit in Anspruch genommen, da einerseits das Jahresergebnis erst einmal ermittelt, dann aber andererseits im Blick auf das zugrunde liegende Vertragsverhältnis ausgewertet werden musste.

Anwälte haben ja festgestellt, dass der Vertrag zwischen Gemeinde und Flugplatzgesellschaft nur zwischen den Vertragspartnern gilt. Insoweit haben wir die Flugzeuge und Bewegungen der Vertragspartner (Halterschaft) für 2007 wie folgt ermittelt:

	stationiert (homebased)		
	<u>Unterstellung</u>	<u>Freigelände</u>	<u>Landungen</u>
Flugzeuge leicht und ultraleicht	6	0	1.332
Hubschrauber	0	0	0

Der Vollständigkeit halber nennen wir Ihnen auch die Zahlen für die übrigen Flugzeuge:

Flugzeuge leicht und ultraleicht	64	25
Hubschrauber	2	0

Insgesamt erfolgten 25.485 Landungen auf unserem Flugplatz, einschließlich fremder Besucher.

Mit freundlichen Grüßen
Flugplatz Uetersen/Heist GmbH

G. Jung

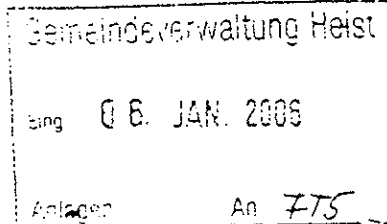
GESCHÄFTSFÜHRUNG

Flugplatz Uetersen-Heist GmbH, 25492 Heist

Postanschrift, c/o GÜNTER JUNG
PARKALLEE 19
22926 AHRENSBURG

Gemeinde Heist
Herrn Bgm. Siemonsen
Hauptstraße 53

25492 Heist



☎ 04102 - 82 47 60

☎ 04102 - 82 47 61

e-Mail: Guenter.Jung@EDHE.info

05. Januar 2005

Kennzahlen des Flugplatzes

Sehr geehrter Herr Siemonsen,

als Anlage erhalten Sie die Kopie eines Schreibens an Frau Cordes. Damit ist sicher auch schon ein Teil Ihrer Fragen beantwortet. Darüber hinaus wünschten Sie Auskunft über die stationierten Flugzeuge, und zwar getrennt nach dem Gelände der Flugplatzgemeinschaft Uetersen e.V. und dem der Flugplatz Uetersen-Heist GmbH.

Die Problematik ist in beiden Bereichen, daß wir zwar einen Stamm an Haltern haben, die ständig am Platz sind (dazu gehören in erster Linie die vereinseigenen Flugzeuge und die der ansässigen Flugschulen), daß wir dann aber viele Halter haben, die befristet am Platz sind und nur im Sommer hier fliegen, sich im Winter aber woanders unterstellen. Andererseits gibt es aber auch Halter, die nur im Winter hier Ihr Flugzeug unterstellen und dann nicht mehr bewegen bis zum ersten warmen Sonnenstrahl.

Insofern sind alle statistischen Daten auslegungsfähig (wie es ja nun einmal Statistiken an sich haben). Wenn man einmal unterstellt, daß eine dauerhafte Abstellung gegeben ist, wenn mehr als 50 % des Jahres ab- oder untergestellt wird, wäre eine Aufstellung aus dem Winter heranzuziehen. Es ergeben sich aus der Auswertung des Dezember 2005 folgende Zahlen:

Gemeinschaft (Hangar):	54 Motorflugzeuge
Freiflächen Flugplatz:	23 Motorflugzeuge

Im Sommer hatten wir dagegen folgende Frequenz:

Gemeinschaft (Hangar):	59 Motorflugzeuge
Freiflächen Flugplatz:	45 Motorflugzeuge

Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Elmshorn unter Nr. HRB 0212

Geschäftsführer: Dipl. Kfm. Günter Jung

Bankverbindung: VR Bank Pinneberg eG, Kto. 50 370 770 BLZ 221 914 05 · Gerichtsstand: Pinneberg

Nicht mitgerechnet haben wir die drei bei der Bundeswehr untergestellten Maschinen sowie Motorsegler, die in erster Linie Segelfliegern gehören. Hierbei handelt es sich um 10 bis 12 Flugzeuge.

Wenn Sie Ergänzungen benötigen, rufen Sie bitte an.

Herrn Hildebrandt habe ich telefonisch erreicht. Er hat sich den 22.02.06 vorgemerkt und wird anwesend sein, um die luftrechtlichen Belange zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen
Flugplatz Uetersen-Heist GmbH


G. Jung

Flugplatz Uetersen GmbH

Fotokopie

Zur Kenntnisnahme
an Amt Moorrege

17. März 1979

Flugplatz Uetersen GmbH - 2081 Heist

An die
Gemeinde Heist
zu Hd. Herrn Bürgermeister
H.J. Carstens

2081 Heist

2081 Heist

Flugleitung

Telefon (0 41 22) 8 14 44

Bank: Volksbank Elmshorn eG
Zweigstelle Wedel, Konto-Nr. 381 888

Datum: 15. März 1979
T/Bt

Amt Moorrege	
Eing. 19. MRZ 1979	
	6

4.2

Sehr geehrter Herr Carstens,

hiermit nennen wir Ihnen die Bewegungszahlen der
Schulplatzrundenflüge an Samstagen (ganztägig)
und an Sonn- und Feiertagen (von Betriebsbeginn
bis 13.00 Uhr Ortszeit):

1.4.1978 - 30.6.1978	2.890 Bewegungen
1.7.1978 - 30.9.1978	2.330 Bewegungen.

Die Gesamtzahl liegt damit unter der Gesamtzahl
1974.

Die verspätete Zusendung bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

FLUGPLATZ UETERSEN GMBH

Stand 1978

Gemeindeverwaltung Moorrege	
Eing.: 16. MRZ 1979	
Anlagen	An:

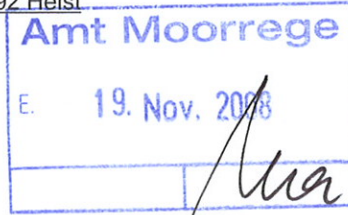
FLUGPLATZ UETERSEN / HEIST GMBH

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Flugplatz Uetersen / Heist GmbH, 25492 Heist

Amt Moorrege
Herrn Jürgen Manske
Amtsstraße 12

25436 Moorrege



Postanschrift: c/o GÜNTER JUNG
PARKALLEE 19
22926 AHRENSBURG

☎ 04102 - 82 47 60
☎ 04102 - 82 47 61
e-Mail: guenter.jung@edhe.de

18. November 2008

LVB, Ihr Schreiben vom 12.11.2008

Sehr geehrter Herr Manske,

generell haben wir zu den von der Bürgervereinigung vorgebrachten „Vertragsverletzungen“ folgende Anmerkung zu machen:

Uns liegt die Stellungnahme eines Anwaltsbüros vor, das zu der Ansicht gelangt ist, dass der Vertrag nur für die Vertragspartner gilt. Ein weiteres Anwaltsbüro hat diese Auffassung übernommen. Die Bürgerinitiative sollte belegen, dass diese Auffassung falsch ist. Die Behauptung, dass Privatrecht öffentliches Recht bricht, ist unzutreffend. Wenigstens insoweit ist der Vertrag ungültig.

Die Flugplatz Uetersen/Heist GmbH besitzt keine Unterstellhallen. Genehmigt hat sie den Bau der Hallen 'Nordcopters' (fertig), 'Flugschule Hamburg' (im Bau) und 'Aerial Sign' (in der Baugenehmigung). Auf den im Eigentum der 'Flugplatzgemeinschaft Uetersen e.V.' befindlichen Flächen gibt es Hallenplätze für schätzungsweise 50 Motorflugzeuge. Auf die Unterstellungen – da auf Privatgelände – haben wir und können wir keinen Einfluss nehmen. Wir wissen aber, dass nicht alle Plätze belegt sind. (Herr Buhr würde sich auch nicht gefallen lassen, wenn Nachbarn ihm das Abstellen seines Autos auf seinem Grundstück verbieten).

Die Flugplatz Uetersen/Heist GmbH kann lt. Vertrag für ca. 60 Motorflugzeuge mit regelmäßigem Standort auf dem Verkehrslandeplatz Unterstellkapazität schaffen. Da diese noch nicht hergerichtet ist, von der Gemeinde die Genehmigung zum Bau der Halle 'Aerial Sign' für ein(!) Flugzeug jedoch versagt wurde, liegt hier eine schwerwiegende Vertragsverletzung von Seiten der Gemeinde vor. Wir erwarten, dass die Genehmigung bis zum 15.12.2008 erteilt wird, da die Verzögerung bereits zu signifikanten finanziellen Schäden sowohl beim Bauherren als auch bei uns geführt hat. Anderenfalls müssten wir, soweit der Vertrag noch gültige Elemente hat, unser außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund prüfen.

-/2

Zu den Ausführungen der Bürgervereinigung nehmen wir wie folgt Stellung:

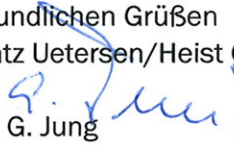
1. Auf dem Freigelände der Flugplatz Uetersen/Heist GmbH stehen durchschnittlich 15 bis 20 Flugzeuge, einschließlich kurzfristiger Gäste. In der Halle 'Nordcopters' stehen regelmäßig ein bis zwei Hubschrauber und zwei bis drei Flächenflugzeuge. Weitere Hallenplätze hat die Flugplatz Uetersen/Heist GmbH nicht auf ihrem Gelände. Für immer wieder nachgefragte Hallenplätze für Kurzbesucher gibt es überhaupt keine Unterstellmöglichkeiten.

Die von Herrn Buhr genannten Zahlen sind absurd. Er sollte sie für eine zuverlässige Überprüfung schriftlich mit den jeweiligen Kennungen belegen.

2. Da – durch alle Meldungen nachgewiesen – die relevanten Flugbewegungen der Vertragspartner unter den vereinbarten Zahlen liegen, ist die Auflage stets erfüllt. Herr Buhr sollte seine Behauptung, in welchen Fällen wir eine derartige Auskunft ausdrücklich verweigert haben, wie es sich gehört schriftlich belegen.
3. Die Flugplatz Uetersen/Heist GmbH kann auf Firmengründungen, deren Sitz und deren Betriebsstelle keinen Einfluss nehmen, auch wenn der Vertrag das vorsieht. Auch hier ist der Vertrag ungültig. Die Anmeldung – und damit auch der nicht zu unterschätzende Steuerertrag – liegt bei der Gemeinde. Der Reparaturbetrieb der Flugschule Hamburg dient dem eigenen Gerät, um Wartungskosten und fast tägliche Starts und Flüge zu externen Wartungsbetrieben zu sparen. Für Fremdreparaturen und -wartung steht der LTB Berger zur Verfügung.

Abschließend möchten wir noch auf eine Stellungnahme der Genehmigungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein hinweisen. Am 08.02.2006 wurde die Bürgerinitiative mittels eines Schreibens an den Vorstand über das Verfahren bezüglich Genehmigung und Betrieb des Flugplatzes aufgeklärt. Es ist nun an der Zeit, dieses Schreiben zur Kenntnis zu nehmen, auch in Bezug auf die ausstehende Genehmigung der Halle 'Aerial Sign'. Es liegt bei.

Mit freundlichen Grüßen
Flugplatz Uetersen/Heist GmbH


G. Jung

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel

Herrn
Hans-Otto Walter
Lehmweg 82

25492 Heist

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 29.01.06
Unser Zeichen: LS 172 623.511.2-12-13
Unsere Nachricht vom:

Bearbeitung: Herr Hildebrandt
E-Mail: Ruediger.Hildebrandt@ls.landsh.de
Telefon: 0431 383-2409
Telefax: (0431) 383-2100

08.02.2006

Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist
hier: Flugbetrieb

Sehr geehrter Herr Walter,

für Ihr Schreiben vom 29. Januar 2006, in dem Sie verschiedene Fragen zum Flugbetrieb auf dem Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist stellten, danke ich Ihnen.

Ich werde zusammengefasst zur Genehmigungslage des Verkehrslandeplatzes Stellung nehmen. Ich gehe davon aus, dass dabei Ihre Fragen im Einzelnen beantwortet werden.

Dem Flugplatz Uetersen-Heist wurde erstmals am 16. Januar 1969 nach § 6 Luftverkehrsgesetz die Genehmigung als Verkehrslandeplatz zur Durchführung des zivilen Flugbetriebes auf dem Bundeswehrflugplatz erteilt. Die derzeit gültige luftrechtliche Genehmigung für den Verkehrslandeplatz wurde am 13. August 1973 erteilt und ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 39, S. 819) und in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL I 304/73) veröffentlicht. Als Flugbetriebsarten wurden zugelassen Flugzeuge bis 5,7 t, Hubschrauber bis 5,7 t, Segelflugzeuge einschl. Motorsegler sowie Fallschirmsprünge. Mit Datum vom 04. Oktober 1985 (NfL I-192/85), 04. August 1992 (NfL I-265/92), 25. August 2004 (NfL I-218/04) und 24. Oktober 2005 (NfL I-255/05) wurden die weiteren Betriebsarten Freiballone, Luftschiffe, dreilachsgesteuerte Ultraleichtflugzeuge und Gleitschirme, Startart Windenstart zugelassen. (Hinweis: Erst jetzt wurde festgestellt, dass die letzten Änderungen falsch nummeriert wurden, die Nummern 7 und 8 wurden irrtümlicherweise übersprungen.)

Die Unterlagen sind öffentlich zugänglich, ich habe sie dennoch als Kopie beigelegt.

Anlage und Betrieb des Flugplatzes richten sich dabei ausschließlich nach den Vorschriften des Luftrechts, bei dem von Ihnen erwähnten Vertrag von 1975 handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung, die den Flugbetrieb nicht regeln kann.

Der Verkehrslandeplatz ist ein Landeplatz des allgemeinen Verkehrs (deshalb auch oft als öffentlicher Landeplatz bezeichnet), auf dem grundsätzlich jedermann mit den jeweils zugelassenen Luftfahrzeugen landen und starten darf. Der Landeplatz unterliegt dabei gemäß § 45 i.V.m. § 43 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung der Betriebspflicht bzw. dem Kontrahierungszwang, d.h. der Betreiber hat die „Pflicht gegenüber privaten und gewerbsmäßigen Luftfahrern, die ihrerseits die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen zur Benutzung des Luftraumes durch Luftfahrzeuge erfüllen, die Benutzung der Flugplatzeinrichtungen zu gestatten, die zum Starten und Landen sowie zum Abstellen von Luftfahrzeugen und für die Verkehrsabfertigung, einschließlich des ungehinderten Zu- und Abganges der Fluggäste, im gewerblichen Luftverkehr erforderlich sind“ (BGH, VkBf. 1970, 730).

Bei der Zulassung von Flugzeugen und Hubschraubern bis 5,7 to handelt es sich nicht um eine Beschränkung im Sinne der behördlichen Einschränkung. Die Genehmigung wurde seinerzeit antragsgemäß entsprechend des militärischen Flugbetriebes erteilt und richtete sich bei der Einstufung des zugelassenen Höchstgewichtes insbesondere nach der Tragfähigkeit der Flächen.

Änderungen der Anlage und des Betriebes des Flugplatzes sind gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz durch die Luftfahrtbehörde zu genehmigen. Bei wesentlichen Änderungen sind im Genehmigungsverfahren insbesondere die betroffenen Gemeinden und der Kreis zu beteiligen. Wesentliche Änderungen sind z.B. die Verlängerung der Start- und Landebahn oder die Erhöhung der zulässigen Gewichtsklassen. Eine Befestigung der Start- und Landebahn ohne Veränderung der Tragfähigkeit bedeutet hingegen keine wesentliche Änderung der genehmigten Anlage. Durch die Befestigung würde lediglich die Betriebssicherheit erhöht, da die Beeinträchtigung durch Regen bzw. Schnee vermindert wird. Eine Beteiligung anderer Behörden wäre daher nicht erforderlich. Im Übrigen ist aus Sicht der Luftfahrtbehörde im Hinblick auf die Betriebspflicht eine Befestigung sehr zu begrüßen.

Ich hoffe damit Ihre Fragen beantwortet zu haben. Sollte dies nicht der Fall sein, stehe ich gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Hildebrandt